

Privatversicherung wird übernommen

Hartz IV-Empfänger haben Anspruch auf Beiträge in voller Höhe

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Ein als selbständiger Rechtsanwalt tätiger und privat krankenversicherter Bezieher von Arbeitslosengeld II kann von dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – vorliegend das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken – die Übernahme seiner Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe verlangen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) am 18. Januar 2011 entschieden.

Streitig war der Zeitraum des Jahres 2009. Nach der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2008 wäre der Kläger als Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenversiche-

rung geworden. So aber musste er seine private Krankenversicherung mit einer Beitragsbelastung in Höhe von 207,39 Euro aufrecht erhalten. Im SGB II findet sich keine ausdrückliche Regelung dazu, wie der offene Beitragsanteil auszugleichen ist.

Das BSG hat hier eine Lücke im SGB II erkannt. Das Gericht sah keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den privat krankenversicherten Hartz-IV-Empfänger gewollt einen Beitragsanteil belassen wollte.

Im Gegenteil: laut BSG will der Gesetzgeber für diese Leistungsempfänger einen „bezahlbaren Basistarif“ in der privaten Krankenversicherung und Regelungen, die sicherstellen, dass „die Betroffenen finanziell nicht überfordert“ werden.

Für eine Gesetzeslücke spricht auch, dass Beiträge für freiwillig



Wer Hartz IV bezieht, kann die Übernahme der Kosten für die Privat-Krankenkasse verlangen. Foto: dpa

krankenversicherte Leistungsempfänger in vollem Umfang übernehmen werden.

Und Beiträge zur privaten Krankenversicherung übernimmt der Sozialleistungsträger immerhin in solchen Fällen, in denen dadurch der Eintritt einer Hilfebedürftigkeit nach

dem SGB II vermieden werden kann.

Laut Bundessozialgericht wäre auch das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum privatversicherter SGB II-Leistungsempfänger betroffen, wenn die von ihnen geschuldeten Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht vom Träger der Grundsicherung übernommen würden.

Die Lücke im SGB II ist nun zu schließen: Dies geschieht durch eine entsprechende Anwendung der Regelung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen.

Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung des beklagten Sozialleistungsträgers zur Übernahme der Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe.

» Urteil des BSG vom 18. Januar 2011, Aktenzeichen B 4 AS 108/10 R